



**Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung am 16. Juni 2010**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft laden wir hiermit ein zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, den 16. Juni 2010,
in Berlin,
um 10:00 Uhr,
in den Räumlichkeiten:
Hotel Berlin, Berlin
Lützowplatz 17,
10785 Berlin.

**ISIN Code DE000A0F47J1
(Wertpapier-Kennnummer: A0F 47J)**



Frogster Interactive Pictures AG, Berlin

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrates der Frogster Interactive Pictures AG für das Geschäftsjahr 2009**

Die vorgenannten Unterlagen können ab der Einberufung in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in der Hardenbergstraße 9A, 10623 Berlin eingesehen werden. Zusätzlich kann der Geschäftsbericht im Internet unter www.frogster.de eingesehen und ausgedruckt werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen.

2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die MSW Mantay Schulz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bleibtreustrasse 17, 10623 Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

5. **Neuwahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats**

Das von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied Herr Erasmios Bizimis legt sein Mandat vor Ablauf seiner Amtszeit mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung vom 16.06.2010 nieder und scheidet aus dem Aufsichtsrat aus.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 AktG, § 101 Abs. 1 AktG und § 6 der Satzung aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, sodass eine Neuwahl zu erfolgen hat. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Günther Paul Löw, Neu-Isenburg, Rechtsanwalt, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung und für den Rest der Amtszeit, das heißt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Für den nach Maßgabe des vorstehenden Beschlussvorschlags zur Wahl stehenden Herrn Günther Paul Löw bestehen folgende Mitgliedschaften in inländischen, gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

BioConnect AG (Vorsitzender)

CFP & Founders Investments GmbH & Co. KGaA (Vorsitzender)
WIGA Media AG (Mitglied)
Die Skonto AG (Mitglied)

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien im In- und Ausland bestehen keine.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit der Frogster Online Gaming GmbH mit Sitz in Berlin als Untergesellschaft

Die Frogster Interactive Pictures AG als Obergesellschaft (nachfolgend: „Gesellschaft“) und die Frogster Online Gaming GmbH als Untergesellschaft (nachfolgend „FOG“) haben am 26.04.2010 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss dieses Ergebnisabführungsvertrages zuzustimmen.

Der Vertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die FOG ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn – soweit gesetzlich zulässig (insb. im Hinblick auf § 301 AktG) – an die Gesellschaft abzuführen.
- Die FOG kann mit Zustimmung der Gesellschaft aus ihrem Jahresüberschuss andere Gewinnrücklagen bilden, soweit diese handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.
- Die Gesellschaft ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der FOG entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung auszugleichen.
- Die Gesellschaft ist verpflichtet, den außenstehenden Gesellschaftern der FOG für jedes volle Geschäftsjahr für je 1,00 EUR Geschäftsanteil an der FOG einen Ausgleich in Höhe von 35,00 EUR brutto abzüglich der auf Grund der Ausgleichszahlung entstehenden Körperschaftsteuerbelastung einschließlich Nebensteuern sowie abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag zu zahlen.
- Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen eines außenstehenden Gesellschaftern der FOG und für diesen kostenfrei dessen Geschäftsanteile gegen eine Barabfindung von 92,00 EUR je 1,00 EUR Geschäftsanteil zu erwerben.
- Diese Pflicht ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach der Veröffentlichung des Abfindungsangebots durch die Gesellschaft, frühestens jedoch zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 S. 3 AktG analog wegen Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 des Spruchverfahrensgesetzes bestimmte Gericht bleibt unberührt. In diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.
- Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2014, jedoch nicht früher als fünf Zeitjahre nach dem Beginn des

Geschäftsjahres, für das eine Körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft auf Grund des Vertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende der Organgesellschaft gekündigt werden. Dies gilt sinngemäß für die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der FOG, die Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre (Lageberichte mussten für die Gesellschaft entsprechend § 267 Abs. 1 HGB nicht erstellt werden) und die Jahresabschlüsse für die FOG für die letzten drei Geschäftsjahre (Lageberichte mussten für die FOG entsprechend § 267 Abs. 1 HGB nicht erstellt werden), der nach § 293a AktG erstattete Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Bericht des Vertragsprüfers nach § 293e i.V.m. § 293b Abs. 1 AktG zu dem Ergebnisabführungsvertrag liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen, die auch in der Hauptversammlung ausliegen werden.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, soweit es noch nicht ausgenutzt wurde, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und Änderung von § 3 Ziff. 6 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 17.06.2009 zu Punkt 5 der damaligen Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 3 Ziff. 6 der Satzung das Grundkapital bis zum 16.06.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen, wird, soweit sie noch nicht ausgenutzt wurde, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend zu lit. b) zu beschließenden neuen genehmigten Kapitals in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.
- b) § 3 Ziff. 6 der Satzung wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15.06.2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt 1.281.000 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- um Spitzenbeträge auszugleichen;

- um die neuen Aktien der Gesellschaft Dritten gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Teilen daran oder beim Erwerb von Beteiligungen anbieten zu können;
- wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Freiverkehr im Teilsegment Entry Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht kann in diesen Fällen jedoch nur ausgeschlossen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien (§ 203 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist die Anzahl der eigenen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden; ferner sind Aktien anzurechnen, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen wird, mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2010).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 3 Ziff. 6 der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

8. Beschlussfassung über die Schaffung weiteren bedingten Kapitals und über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2010 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften der Gesellschaft sowie über die Ergänzung von § 3 Ziff. 5 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 58.200 Euro durch Ausgabe von bis zu 58.200 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010/I). Das Bedingte Kapital 2010/I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16.06.2010 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2010 in der Zeit bis zum 15.06.2015 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der

Aktien aus dem Bedingten Kapital 2010/I erfolgt zu dem gemäß lit. b) Ziff. (5) zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 16.06.2010 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15.06.2015 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2010 bis zu Stück 58.200 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von sieben Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug von einer Aktie der Gesellschaft gewährt. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und durch Mitglieder der Geschäftsführungen von Gesellschaften, die im Verhältnis zu der Gesellschaft abhängig verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15, 17 AktG sind (nachfolgend „Konzerngesellschaften“), bestimmt. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Für die Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2010 gelten folgende Eckpunkte:

(1) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Zuge des Aktienoptionsplans 2010 dürfen Aktienoptionen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Aufgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Es dürfen ausgegeben werden

- an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft insgesamt bis zu Stück 29.100 Aktienoptionen,

- an Mitglieder der Geschäftsführungen ihrer Konzerngesellschaften bis zu Stück 29.100 Aktienoptionen.

(2) Bezugsrecht

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Gesellschaft. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises nach Ziff. (5). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

(3) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem Zehnten des letzten Monats eines jeden Halbjahres und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der derzeit zu veröffentlichenden jeweiligen vorläufigen Halbjahresergebnisse oder des vorläufigen Jahresergebnisses (je einschließlich), vorausgesetzt, dass ein solches Ergebnis bekanntgegeben wird, sowie in der Zeit zwischen dem zehnten Tag, der der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung vorausgeht, und dem Tag der Hauptversammlung (je einschließlich). Sollte die Gesellschaft künftig zur Bekanntgabe vorläufiger Quartalsergebnisse gesetzlich verpflichtet sein oder zu der Bekanntgabe vorläufiger Quartalsergebnisse übergehen, gilt zusätzlich, dass die Ausgabe von Aktienoptionen ausgeschlossen ist jeweils in der Zeit zwischen dem Zehnten des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse.

Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft.

(4) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt mindestens vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft). Bezugsrechte dürfen nicht ausgeübt werden in dem Zeitraum von zwei Wochen vor Halbjahres- oder Jahresende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach Veröffentlichung der Halbjahres- oder Jahresergebnisse („Ausschlussfristen“).

Im Übrigen müssen die Bezugsberechtigten die Beschränkungen beachten, die aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Wertpapierhandelsgesetz (Insiderrecht) folgen.

Die Ausübung der Bezugsrechte ist innerhalb von sieben Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, möglich.

(5) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für den Kauf einer Aktie der Gesellschaft wird 130% des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zwanzig Börsentage vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption nicht unterschreiten. Tag der Ausgabe ist dabei der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft.

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts zu dem Schlusskurs der Gesellschaftsaktie im Börsen-Handel am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschlag steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder Aktiensplit, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

(6) Erfolgsziel

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor Ausübung des Bezugsrechts aus der Aktienoption den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zwanzig Börsentage vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption um mindestens 30% übersteigt.

(7) Nichtübertragbarkeit

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar. Das Bezugsrecht aus ihnen darf nur ausgeübt werden, solange der Inhaber der Aktienoptionen in einem ungekündigten Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis mit der Gesellschaft bzw. einer ihrer Konzerngesellschaften steht. Abweichend hiervon können Bezugsrechte, für die im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung oder – in Fällen der nicht kündigungsbedingten Beendigung des Anstellungsverhältnisses – im Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses die Wartezeit nach Ziff. (4) bereits abgelaufen ist, von dem Inhaber unter Berücksichtigung der für eine Ausübung nach Ziff. (4) gesperrten Zeiträume noch binnen einer Nachlauffrist von drei Monaten nach dem Tag des Zugangs der Kündigungserklärung oder der Beendigung des Anstellungsvertrages ausgeübt werden. Diese Bezugsrechte erlöschen mit Ablauf der Nachlauffrist, sofern sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt ausgeübt worden sind. Bezugsrechte, für die im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung oder – in Fällen der nicht kündigungsbedingten Beendigung des Anstellungsverhältnisses die Wartezeit nach Ziff. (4) noch nicht abgelaufen ist, erlöschen zu diesem Zeitpunkt.

(8) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere:

(8.1) die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für die einzelnen Bezugsberechtigten,

(8.2) das Festlegen von Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsplans 2010,

(8.3) das Verfahren über die Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte,

(8.4) das Festlegen von Haltefristen über die Mindestfrist von vier Jahren hinaus, insbesondere das Festlegen gestaffelter Haltefristen für einzelne Teilmengen von Bezugsrechten,

(8.5) die Regelungen über die Behandlung von Sonderfällen, wie z.B. Tod des Berechtigten.

(9) Besteuerung

Sämtliche Steuern, die bei Ausübung der Bezugsrechte oder bei Verkauf der Frogster Interactive Pictures AG-Aktie durch die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.

c) § 3 Ziff. 5 der Satzung (Grundkapital) wird ergänzt um folgende neue Regelung:

"c) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 58.200 Euro durch Ausgabe von bis zu 58.200 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16.06.2010 im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2010 in der Zeit bis zum 15.06.2015 von der Frogster Interactive Pictures AG ausgegeben werden und von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

9. Beschlussfassung über Änderung der Satzung betreffend die Hauptversammlung zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechtsrichtlinie

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechtsrichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) ist das Recht der Hauptversammlung weitreichend reformiert worden. Das ARUG hat hierbei die aktienrechtlichen Fristen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung, sowie die Modalitäten der Ausübung des Stimmrechts abgeändert und Freiräume geschaffen, um elektronische Medien im Rahmen der Kommunikation vor und während der Hauptversammlung verstärkt zu nutzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

a) § 13 Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Aktionäre für die Hauptversammlung gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft zugegangen sein muss, im elektronischen Bundesanzeiger unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung und der Tag des letztmöglichen Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen. Bei Fristen und Terminen, die von der

Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.“

b) § 13 wird um die folgende Ziff. 3 ergänzt:

„3. Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden, ohne dass hierauf ein Anspruch besteht.“

c) § 14 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

2. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse jeweils mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit und ohne Anwesenheit eines Bevollmächtigten am Ort der Versammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, dass Aktionäre ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen (Briefwahl). Der Vorstand ist ferner dazu ermächtigt vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.“

10. Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung um eine Regelung zur angemessenen Beschränkung des Rede- und Fragerechts von Aktionären auf der Hauptversammlung

Durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts vom 22. September 2005 (UMAG) wurde in dem neuen § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG die Möglichkeit geschaffen, den Versammlungsleiter in der Satzung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre zu ermächtigen. Hierdurch wollte der Gesetzgeber so genannten Berufsaktionären entgegenwirken, die durch umfangreiche Redebeiträge und Fragenkataloge auf Hauptversammlungen versuchen, anfechtungsrelevante Fehler zu schaffen, um so durch spätere Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen Druck auf die betroffenen

Gesellschaften auszuüben, um sich Vorteile zu Lasten der Gesellschaft und der Mitaktionäre zu verschaffen. Der Bundesgerichtshof hat nunmehr in einem Urteil vom 08.02.2010 (Aktenzeichen: II ZR 94/08) entschieden, dass die Hauptversammlung eine Satzungsregelung beschließen kann, die bereits konkrete zeitliche Vorgaben macht, wie der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung angemessen beschränken kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

§ 15 wird ergänzt um die folgenden drei Ziffern:

„3. Der Vorsitzende hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:

a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Vorsitzende das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.

b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchst. a) Beschluss zu fassen, kann der Vorsitzende das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchst. a) Satz 2 gilt entsprechend.

c) Der Vorsitzende kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.

d) Die Beschränkungen nach Buchstaben a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.

e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.

4. Unabhängig von dem Recht des Vorsitzenden, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Ziff. 3 zu beschränken, kann der Vorsitzende um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.

5. Das Recht des Vorsitzenden, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Ziff. 3 und 4 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Ziff. 3 und 4 unberührt.“

11. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) § 2 Ziff. 1 der Satzung (betreffend den Unternehmensgegenstand) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Lizenzierung, die Lokalisierung, die Produktion, die Vermarktung (auch als Werbeagentur), die Veröffentlichung (auch als Presseredaktion) und der Vertrieb (auch Verlagstätigkeit) von Medieninhalten, insbesondere Entertainment-Software auf Datenträgern sowie für Computernetze, der Betrieb von Internet-Servern, die Verwertung von Nebenrechten aller Art (einschl. Handbücher, Merchandising).“

- b) § 2 Ziff. 3 Satz 1 der Satzung (betreffend den Unternehmensgegenstand) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu gründen, zu veräußern oder sich an ihnen zu beteiligen oder Zweigniederlassungen zu errichten.“

- c) § 3 Ziff. 4 Satz 3 der Satzung (betreffend die Höhe und Einteilung des Grundkapitals) wird in der Weise geändert, dass zwischen den Worten „Aktien“ und „ist“ folgendes eingefügt wird:

„und auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen“.

- d) Die Überschrift des § 4 wird nach dem Wort „Zusammensetzung“ um den Passus „ , Beschlussfassung“ ergänzt.

- e) § 4 Ziff. 1 Satz 2 der Satzung (betreffend die Zusammensetzung des Vorstandes) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt deren Zahl.“

- f) § 4 wird um die folgende Ziffer 3 ergänzt:

„3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Geschäftsordnung kann ferner ein Vetorecht des Vorsitzenden innerhalb der gesetzlichen Grenzen vorsehen.“

- g) § 6 Ziff. 1 der Satzung (betreffend die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder) wird in der Weise geändert, dass das Wort „mindestens“ gestrichen wird.

- h) § 6 Ziff. 2 Satz 4 der Satzung (betreffend die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Eine Wiederwahl ist möglich.“

- i) § 6 Ziff. 5 der Satzung (zum Fall des Wiederausscheidens eines Ersatzmitglieds aus dem Aufsichtsrat) wird um folgenden Satz 2 ergänzt.

„Das ausgeschiedene Ersatzmitglied nimmt unter mehreren bestellten Ersatzmitgliedern wieder seine ursprüngliche Position ein.“

- j) § 6 Ziff. 7 Satz 2 der Satzung (zur Amtsniederlegung eines Aufsichtsratsmitglieds) wird in der Weise geändert, dass die Worte „schriftliche Erklärung“ ersetzt werden durch die Worte „Erklärung in Textform“.

- k) § 7 Ziff. 2 Satz 2 der Satzung (betreffend die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden und seines Stellvertreters) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind auch berechtigt, die für den Aufsichtsrat bestimmten Erklärungen entgegenzunehmen.“

- l) § 8 Ziff. 1 Satz 3 der Satzung (betreffend Sitzungen des Aufsichtsrates) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage verkürzen und mündlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen.“

- m) § 12 Ziff. 1 (betreffend den Vergütungsanspruch von Aufsichtsratsmitgliedern) wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben oder nicht während des vollen Geschäftsjahres den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehatten, erhalten die Vergütung zeitanteilig.“

- n) § 12 Ziff. 2 (betreffend den Abschluss einer D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft schließt – soweit eine solche zu einer angemessenen Prämie und angemessenen Bedingungen am Markt verfügbar ist – zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Rechtsschutz- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab, deren Kosten nebst etwa darauf anfallenden Steuern und Abgaben sie trägt.“

- o) § 16 Ziff. 1 Satz 3 der Satzung (zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung) wird aufgehoben und der Satzung wird folgender dritter, vierter und fünfter neuer Satz beigefügt:

„Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Vorstand ist ermächtigt in der Einberufung zur Hauptversammlung Abweichendes zu bestimmen; er kann insbesondere bestimmen, dass Vollmachten gegenüber der Gesellschaft nur schriftlich oder per Telefax erteilt werden können. § 135 AktG bleibt unberührt.“

- p) § 16 Ziff. 3 der Satzung (zur Protokollierung der Hauptversammlung) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Verhandlungen in der Hauptversammlung sind durch eine notariell aufgenommene Niederschrift, die durch den Notar zu unterschreiben ist, zu beurkunden.“

q) § 17 Ziff. 1 der Satzung (zur Erstellung des Jahresabschlusses) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist einen Jahresabschluss aufzustellen. Für den Inhalt und die Vorlage des Jahresabschlusses sowie das weitere Verfahren gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

r) § 21 Ziff. 3 Satz 1 der Satzung (betreffend die Festlegung eines Gerichtsstandes) wird in der Weise geändert, dass nach dem Wort „Streitigkeiten“ die Worte „aus dem Gesellschaftsverhältnis“ und nach den Worten „Organen der Gesellschaft“ der Passus „ , insbesondere unter Ausschluss ausländischer Gerichte,“ eingefügt wird.

Bericht an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 16.06.2010 über die Gründe für den vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG. Der Bericht, der nachfolgend vollständig abgedruckt ist, liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft und am Sitz der Hauptverwaltung der Gesellschaft aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär übersandt.

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2010 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen gegen Bar- oder Sacheinlagen um bis zu Euro 1.281.000 durch Ausgabe von bis zu 1.281.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Ermächtigung soll bis zum 15.06.2015 erteilt werden.

Über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 wird der Vorstand mündlich im Rahmen des Tagesordnungspunktes 7 der Hauptversammlung vom 16.06.2010 berichten.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würden insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand soll ferner im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2010 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen Aktien der Gesellschaft zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgeben zu können („Transaktionen“). Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll es der Verwaltung ermöglichen, Transaktionen gegen die Gewährung von neuen Aktien der Gesellschaft durchzuführen.

Die Gesellschaft steht im globalen Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Sie muss im Interesse ihrer Aktionäre jederzeit in der Lage sein, kurzfristig und flexibel handeln zu können. In diesem Zusammenhang steht insbesondere die Möglichkeit, Transaktionen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre durch die Gewährung von Aktien der Gesellschaft effizient durchführen zu können, um die Wettbewerbsposition der Gesellschaft zu halten oder zu verbessern. Die Praxis zeigt, dass in der Vergangenheit stimmberechtigte Aktien der Erwerbengesellschaft häufig als Gegenleistung für zu erwerbende Aktien oder andere Anteile verwendet wurden und sich insoweit als Akquisitionswährung etabliert haben. Hiervon soll die Gesellschaft ebenfalls profitieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll hierbei der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität bieten, um Transaktionen durchführen zu können. Der Bezugsrechtsausschluss führt zwar zu einer relativen Verringerung der Beteiligungsquote und dem relativen Stimmrechtsanteil der vorhandenen Aktionäre, jedoch wäre es bei Einräumung des Bezugsrechts nicht möglich, Transaktionen gegen die Gewährung von Aktien unter den aufgeführten Vorteilen durchzuführen und somit diese Vorteile für die Frogster Interactive Pictures AG und ihre Aktionäre zu erreichen.

Wenn eine solche Transaktion ansteht, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 unter Bezugsrechtsausschluss zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre steht. Dies gilt ebenfalls für die Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand wird mündlich in der jeweils folgenden Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre berichten.

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen für einen Betrag von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der im Freiverkehr im Teilsegment Entry Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Aktien nicht wesentlich unterschreitet.

Die Ermächtigung dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Ausgabe der neuen Aktien, wobei die vorgeschlagene und in § 186 Abs. 3 S. 4 AktG vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses insbesondere die Verwaltung mit Zustimmung des Aufsichtsrats in die Lage versetzen soll, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können, welches nach der Aufhebung des Genehmigten Kapital 2009 nicht mehr möglich ist. Insbesondere kann die Verwaltung der Gesellschaft sich aufgrund der jeweiligen Börsensituation der im Freiverkehr im Teilsegment Entry Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Aktien bietende Möglichkeiten kurzfristig, flexibel und kostengünstig ausnutzen, wodurch eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft erzielt wird. Denn durch den Ausschluss des Bezugsrechts entfällt die zeit- und kostenintensive Abwicklung des Bezugsrechts und es wird der Gesellschaft ermöglicht, zusätzlichen Bedarf an Eigenkapital aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah zu decken sowie zusätzliche Aktionäre im In- und Ausland zu gewinnen. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien wird in diesem Fall den Börsenpreis der im Freiverkehr im Teilsegment Entry Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Aktien nicht wesentlich unterschreiten.

In diesen Fällen wird das Bezugsrecht jedoch nur ausgeschlossen, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl der eigenen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien überschreitet (§ 203 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG).

Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen wird, mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten.

Die Ermächtigung dient dem Interesse der Gesellschaft, das vom Gesetz vorgesehene mittelbare Bezugsrecht, mit welchem die neuen Aktien der Gesellschaft den Aktionären durch ein Kreditinstitut angeboten werden können, sinngemäß auch in Fällen zur Anwendung kommen zu lassen, in denen der Anbieter kein Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes, sondern ein Dritter ist, um die Durchführung einer Kapitalerhöhung gegebenenfalls zu vereinfachen.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten der Vorstand und der Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 16.06.2010 über die Gründe zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführungen ihrer Konzerngesellschaften (Aktienoptionsplan 2010). Der Bericht, der nachfolgend vollständig abgedruckt ist, liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft und am Sitz der Hauptverwaltung der Gesellschaft aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär übersandt.

Die Gesellschaft steht als international tätiges Unternehmen im Bereich der Entwicklung und des Vertriebs von Computerspielen in einem intensiven Wettbewerb um Führungskräfte. Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil der Vergütung von Führungskräften geworden. Um ihren Führungskräften im Vergleich zum Wettbewerb vergleichbar attraktive Rahmenbedingungen und zielorientierte Motivationsanreize bieten zu können, muss die Frogster International Pictures AG über die Möglichkeit verfügen, Bezugsrechte auf Aktien als Vergütungsbestandteil anbieten zu können. Der Aktienoptionsplan 2010 soll den Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführungen ihrer Konzerngesellschaften motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Durch die Gewährung von Aktienoptionen wird für den Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführungen ihrer Konzerngesellschaften ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab sich im Kurs der Gesellschaft zeigende und zu steigende Wert des Unternehmens ist. Dies kommt insbesondere den

Aktionären zugute und hilft die Position der Gesellschaft in ihren Kernmärkten zu stärken.

Derzeit beziehen die Vorstandsmitglieder ein Fixgehalt, haben Anspruch auf eine Tantieme in Abhängigkeit vom Jahresgewinn und bekommen einen Dienstwagen gestellt, der ihnen auch zur Privatnutzung zur Verfügung steht. Daneben bestehen ein Optionsprogramm 2007 und ein Optionsprogramm 2009, aus denen jeweils Aktienoptionen an die Vorstandsmitglieder ausgegeben wurden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Konzerntochtergesellschaften beziehen ein Fixgehalt, haben Anspruch auf eine Tantieme in Abhängigkeit vom Jahresgewinn und bekommen teilweise einen Dienstwagen gestellt, der ihnen auch zur Privatnutzung zur Verfügung steht. Daneben besteht ein Optionsprogramm 2009, aus dem Aktienoptionen an die Mitglieder der Geschäftsführung der Konzerntochtergesellschaften ausgegeben wurden.

Der Vorstand hat geprüft, ob anstelle von Aktienoptionen Wandelschuldverschreibungen vorzugswürdig sind. Anders als bei der Einräumung isolierter Bezugsrechte im Fall von Aktienoptionen ist bei der Ausgabe von Wandlungsrechten durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen von dem Begünstigten ein eigener finanzieller Beitrag in Höhe des Nominalbetrags der zu erwerbenden Wandelschuldverschreibungen zu leisten. Dieser steht während der Laufzeit der Anleihe der Gesellschaft zur Verfügung und findet erst bei Ausübung des Wandlungsrechts auf den zu zahlenden Wandlungspreis Anrechnung. Eine solche Struktur im Zusammenhang mit einem Vergütungssystem ist insbesondere in den USA weitestgehend unbekannt und findet dort bei den Leistungsträgern wenig Akzeptanz. Wandelschuldverschreibungen leiden an einem Attraktivitätsdefizit. Der Vorstand hält es daher insbesondere im Hinblick auf das wichtige US-Geschäft der Gesellschaft bzw. ihrer Konzerngesellschaft für geboten, Aktienoptionen anzubieten und diese als Bestandteil des Vergütungssystems den Wandelschuldverschreibungen vorzuziehen.

Im Einzelnen sieht der Vorschlag für den Aktienoptionsplan 2010 folgendes vor:

Der Aktienoptionsplan 2010 soll durch die Ausgabe von insgesamt bis zu 58.200 Bezugsrechten auf Aktien der Frogster Interactive Pictures AG aufgelegt werden. Dieses Volumen ist erforderlich, um den Bezugsberechtigten künftig eine entsprechend den jeweiligen Markterfordernissen wettbewerbsfähige Vergütung anzubieten.

Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch die Mitglieder des Vorstands der Frogster Interactive Pictures AG und den Geschäftsführungen ihrer Konzerngesellschaften bestimmt. Diese Personen tragen insbesondere durch ihre Entscheidungen und Leistungen zum Erfolg der Gesellschaft bei und leisten einen fundamentalen Beitrag zu einer steten Steigerung des Unternehmenswertes der Gesellschaft. Der Umfang der den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft zu gewährenden Aktienoptionen ist nach Maßgabe des Beschlussvorschlags begrenzt. Dasselbe gilt für die Geschäftsführungen ihrer Konzerngesellschaften.

Die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft obliegt ausschließlich dem Aufsichtsrat, der insoweit auch für die Festlegung der weiteren Einzelheiten der Bedingungen ihrer Ausgabe und Ausgestaltung zuständig ist. Im Übrigen obliegen die Bestimmung der Bezugsberechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen sowie die Festlegung der weiteren Einzelheiten der Bedingungen ihrer Ausgabe und Ausgestaltung dem Vorstand. Vorstand und

Aufsichtsrat werden sich bei Zuteilung, die als Bestandteil der jeweiligen Gesamtvergütung erfolgen soll, ausschließlich an den individuellen Leistungen der Bezugsberechtigten orientieren und soweit es um die Zuteilung der Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft geht, wird der Aufsichtsrat außerdem die Vorgaben in § 87 AktG beachten.

Die Ermächtigung zur Ausgabe der Aktienoptionen soll bis zum 15.06.2015 befristet werden. Es sollen höchstens bis zu 58.200 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu 58.200 Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden. An die Mitglieder des Vorstands der Frogster Interactive Pictures AG sollen insgesamt bis zu 29.100 Aktienoptionen und an die Mitglieder der Geschäftsführungen ihrer Konzerngesellschaften ebenfalls bis zu 29.100 ausgegeben werden können.

Zur Absicherung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen soll ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu 58.200 Euro, eingeteilt in bis zu Stück 58.200 Aktien der Gesellschaft, geschaffen werden. Der Betrag dieses bedingten Kapitals entspricht auf zwei Stellen nach dem Komma gerundeten 2,27% des derzeitigen Grundkapitals von 2.562.000 Euro. Dieser Anteil erscheint dem Vorstand und dem Aufsichtsrat insbesondere im Hinblick auf die Zahl der möglichen Bezugsberechtigten, die Laufzeit des Aktienoptionsplanes 2010 und die hiermit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der Gesellschaft als angemessen.

Das Bezugsrecht aus einer Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktie der Gesellschaft. Die Gewinnberechtigung dieser Aktien beginnt mit dem Geschäftsjahr für das im Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Die Ausübung von Bezugsrechten kommt erst nach Ablauf einer Wartefrist in Betracht. Diese beträgt einheitlich für alle dem jeweiligen Bezugsberechtigten eingeräumten Bezugsrechte mindestens vier Jahre. Danach kann die Ausübung des Bezugsrechts bis zum Ablauf der Laufzeit von sieben Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, erfolgen. Die Ausübung der Bezugsrechte ist jedoch in dem Zeitraum von zwei Wochen vor Halbjahres- oder Jahresende bis zum Ablauf des ersten Börsentages nach Veröffentlichung der Halbjahres- oder Jahresergebnisse ausgeschlossen, um Insiderproblemen vorzubeugen. Unabhängig hiervon sind die Bezugsberechtigten verpflichtet, gesetzliche Beschränkungen für die Ausübung von Bezugsrechten und den Handel mit Bezugsaktien, insbesondere nach den Insiderbestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), zu beachten.

Jedes Bezugsrecht aus einer Aktienoption berechtigt zum Bezug von einer Aktie der Frogster Interactive Pictures AG gegen Zahlung des Ausübungspreises. Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft beträgt mindestens 130% des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zwanzig Börsentage vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption nicht unterschreiten. Tag der Ausgabe ist dabei der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft. Der Ausübungspreis unterliegt nach näherer Maßgabe des Aktienoptionsplanes 2010 einer üblichen Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (z.B. Aktienzusammenlegung oder Aktiensplit, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte. Die Bedingungen des Aktienoptionsplanes können darüber hinaus eine Verwässerungsschutzklausel für den Fall einer Gewährung von

Bezugsrechten an die Aktionäre der Gesellschaft vorsehen. Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Kurs der Aktie der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zwanzig Börsentage vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption um mindestens 30% überschreitet. Die Bezugsrechte können somit nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Frogster Interactive Pictures AG – unabhängig von kurzfristigen Kursausbrüchen – eine feste Ausübungshürde erreicht.

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar. Das Bezugsrecht aus ihnen darf nur ausgeübt werden, solange der Inhaber der Aktienoptionen in einem ungekündigten Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis mit der Gesellschaft bzw. einer ihrer Konzerngesellschaften steht. Abweichend hiervon können Bezugsrechte, für die im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung oder einer sonstigen Beendigung des Anstellungs- bzw. Anstellungsverhältnisses die Wartezeit bereits abgelaufen ist, noch binnen einer Nachlauffrist von drei Monaten nach dem Tag des Zugangs der Kündigungserklärung oder der Beendigung des Anstellungsvertrages ausgeübt werden. Die Optionsvereinbarungen können Regelungen für die Behandlung von Sonderfällen, wie z.B. den Todesfall des Berechtigten vorsehen.

Zur weiteren Festlegung der Einzelheiten der Optionsbedingungen wird der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ermächtigt. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Der Vorstand ist in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung zur Auflage des Aktienoptionsplanes 2010 insbesondere gut geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder der Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften der Frogster Interactive Pictures AG zu bewirken und insoweit die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes zu fördern.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 14 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens zum Ablauf des 09.06.2010 (24:00 Uhr) bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Der Aktienbesitz ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts nachzuweisen, die sich auf den Beginn des 26.05.2010 (00:00 Uhr) zu beziehen hat.

Die Anmeldung und der Nachweis sind an folgende Adresse zu richten:

Frogster Interactive Pictures AG
c/o UBJ GmbH
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Fax: +49 (0)40-63785423
E-Mail: hv@ubj.de

Üblicherweise erfolgt die Anmeldung in der Weise, dass der Aktionär das ihm über das depotführende Institut zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung ausfüllt und an das depotführende Institut zurückschickt. Das depotführende Institut wird dann diese Anmeldung zusammen mit dem Nachweis des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft unter der vorstehend genannten Anschrift einreichen.

Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht- bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung gemäß § 16 Ziff. 1 der Satzung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank oder eine Person seiner Wahl, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Der Aktionär kann Stimmrechtsvollmacht in jeder gesetzlich zulässigen Form erteilen. Die vorstehenden Regelungen über die Form von Vollmachten erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung, ihr Widerruf und der Nachweis von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen. Hier können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Frogster Interactive Pictures AG
Frau Maxi Lange
Hardenbergstraße 9A, 10623 Berlin
Fax: +49 (0)30-28 47 01 11
E-Mail : mlange@frogster.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, die spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens zum 01.06.2010 (24:00 Uhr), mit dem Nachweis der Aktionärserschaft bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach ihrem Eingang im Wege der Bekanntmachung im elektronischen Teil des Bundesanzeigers (elektronischer Bundesanzeiger) zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Berlin, im Mai 2010

Frogster Interactive Pictures AG
Der Vorstand